

Infektionskrankheiten Kiga/Schule

Information für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergarten oder Schule) wird die Ausbreitung ansteckender (infektiöser) Erkrankungen durch das enge Zusammensein der Kinder begünstigt. Daher ist im Infektionsschutzgesetz für infektiöse Erkrankungen geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen oder betreten darf. Hierbei werden drei unterschiedliche Konstellationen unterschieden:

1. Ihr Kind ist selbst an einer bestimmten Infektionskrankheit erkrankt (s. Spalte „EE“ Tabelle 1)
2. Ihr Kind trägt bestimmte Krankheitserreger im Körper oder scheidet diese aus, *ohne* selbst krank zu sein (s. Tab. 2)
3. In der Wohngemeinschaft ihres Kindes ist eine bestimmte Infektionskrankheit (z.B. bei Geschwistern oder den Eltern) aufgetreten, *ohne* dass Ihr Kind selbst erkrankt ist (s. Spalte „WG“ Tabelle 1).

Tabelle 1: Erkrankungen, die ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bedingen:

Erkrankung	EE	WG
EE = Eigene Erkrankung WG = Erkrankungsfall in der Wohngemeinschaft des Kindes		
Cholera	ja	ja
Diphtherie	ja	ja
Durchfallerkrankung - durch EHEC-Bakterien - bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres	ja ja	ja nein
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	ja	ja
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken / Haemophilus-influenzae-Typ-b	ja	ja
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	ja	nein
Keuchhusten	ja	nein
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	ja	ja
Masern	ja	ja
Meningokokken-Infektion (invasiv)	ja	ja

Erkrankung	EE	WG
EE = Eigene Erkrankung WG = Erkrankungsfall in der Wohngemeinschaft des Kindes		
Mumps	ja	ja
Orthopockenvirus-Infektionen (z.B. Mpox)	ja	nein
Paratyphus	ja	ja
Pest	ja	ja
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	ja	ja
Röteln	ja	ja
Scharlach u. bestimmte Streptokokken-Infektionen	ja	nein
Shigellose (Ruhr)	ja	ja
Skabies (Krätze)	ja	nein
Typhus	ja	ja
Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A + E	ja	ja
Windpocken	ja	ja
Verlausion (Kopfläuse)	ja	nein

Tabelle 2: Bei Nachweis folgender Krankheitserreger setzt der Besuch der Einrichtung eine Zustimmung des Gesundheitsamtes voraus:

Cholera-Vibrionen im Stuhl
Diphtherie-Bakterien in Sekreten der Atemwege / Wunden
EHEC-Bakterien im Stuhl

Paratyphus-Salmonellen im Stuhl
Ruhrerreger (Shigellen) im Stuhl
Typhus-Salmonellen im Stuhl

Welche Verpflichtungen haben die Eltern und die Gemeinschaftseinrichtung?

Sie sind verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, wenn eine der oben genannten Konstellationen für Ihr Kind zutrifft. Daraufhin muss die Gemeinschaftseinrichtung mit krankheits- und personenbezogenen Angaben unverzüglich das Gesundheitsamt informieren. Das Gesundheitsamt legt in Absprache mit der Einrichtung die zum Schutz vor weiteren Ansteckungen und zur Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen fest. Hierzu kann auch gehören, das Auftreten einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachts ohne Hinweis auf die Person in der Einrichtung bekannt zu geben.

Wann können die Kinder die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen?

Liegt bei Ihrem Kind eine der in Tabelle 1 aufgeführten Erkrankungen vor, kann Ihrem Kind der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung erst wieder gestattet werden, wenn eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Die Entscheidung hierüber trifft der behandelnde Arzt.

Bei Erkrankungen in der Wohngemeinschaft Ihres Kindes gemäß Tabelle 1 darf Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

Sind bei Ihrem Kind einer der in Tabelle 2 aufgeführten Erreger nachgewiesen worden, entscheidet das Gesundheitsamt, wann Ihr Kind (ggf. unter zusätzlichen Auflagen) die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen darf.

Vorbeugung und Information

Viele der oben genannten Krankheiten können bei Ihrem Kind vermieden werden, wenn Sie auf einen ausreichenden, altersgemäßen **Impfschutz** achten. Bedenken Sie, dass viele Krankheiten besser ausheilen, wenn das Kind in Ruhe zu Hause gesund werden und sich erholen kann. Weiterhin können Sie **Informationsblätter** über verschiedene Infektionskrankheiten über unsere [Homepage](#) beziehen.